62. Aber Schadensersatsansprüche einzelner Attionäre wegen Entswertung ihres Attienbesitzes durch unerlaubte Handlungen von Borstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft.

BGB. § 826. HBB. §§ 241, 249.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1926 i. S. H. Wen. (M.) w. D. u. Gen. (Befl.). II 117/26.

- I. Landgericht Frankfurt a. D.
- II. Rammergericht Berlin.

Die Kläger H. und M. waren Aktionäre der R. W. Aktiengesellschaft in Frankfurt a. D. (im solgenden als "AG." bezeichnet). Die Beklagten D. u. Dr. G. sind Vorstandsmitglieder, der Beklagte A. Sch. ist Aussichtstatsvorsitzender der Gesellschaft. Die AG. besitzt die sämtlichen Geschäftsanteile der A. Sch. GmbH. in Frankfurt a. D. (im solgenden mit "ImbH." bezeichnet), die auch mitverklagt und deren Geschäftsführer der Beklagte Dr. G. ist. In einer Generalversammlung der AG. vom 25. August 1923 wurde einstimmig die Erhöhung des 5,5 Millionen Mark betragenden Stammkapitals auf 50 Millionen Mark duch Ausgabe von 44500 Stück neuer Aktien über je 1000 K unter Ausschliuß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit der Maßgabe beschlossen, daß die jungen Aktien der EmbH. zum Kurse von 400% anzubieten seien. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt und im Handelsregister eingetragen worden. Die

Mäger, die zusammen 460 alte Aktien besahen, werfen nun den Bellagten vor, daß sie in einverständlichem Rusammenwirken den größten Teil der jungen Aktien zum Schaben der AG. und der übrigen Aktionäre so gut wie umsonst an sich gebracht hätten. Die Rläger erblicken in diesem Vorgehen eine vorsätliche sittenwidrige Schädigung der AG. und der anderen Aftionäre wie auch eine Untreue im Sinne des § 266 Nr. 2 St&B. und fordern Schadensersatz. Sie machen noch geltend: sie seien mit ihrem Aftienbesit von zusammen 460 Aftien am Stammkapital von 5,5 Millionen Mark und damit am Reinvermögen der AG. mit rund 8,4% beteiligt gewesen, und der innere Wert ihrer Aktien hätte sich, wenn sie auch bei der Zuteilung der jungen Altien leer ausgegangen wären, entsprechend erhöht, falls bei sach- und pflichtgemäßer Verwertung der jungen Aktien der AG. neue Mittel zugeflossen wären. Auf Grund dieses Vorbringens verlangten die Rläger, die Beklagten sollten ihnen unter Haftung als Gesamtschuldner 3738 junge Attien liefern. Hilfsweise baten sie um Berurteilung der Beklagten zur Rückgabe der ihnen von der EmbH. überlassenen jungen Aktien an letztere. Ein weiterer Silfsantrag ging bahin, die Beklagten zum Erfat bes den Mägern burch die Nichtzuteilung von 3738 jungen Aftien erwachsenen Schadens zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz verlangten die Kläger nur noch Schadensersatz in Geld. Ihr Hauptantrag ging auf Ersatz des ihnen durch Zuteilung von 23145 jungen Aftien an den Beklagten D. und von 12622 solcher Attien an den Beklagten Dr. G. erwachsenen Schadens; in zweiter Reihe forderten sie Zahlung von zunächst 2000 G.K. nebst Zinsen an jeden der beiden Kläger. Die Berufung der Kläger war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Mus ben Grünben:

Das Berusungsgericht erwägt, die Kläger könnten ihren Schadensersatzanspruch nicht darauf stüben, das ihnen eine ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechende Anzahl junger Aktien hätte zugewiesen werden müssen. Denn das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre sei durch den Generalversammlungsbeschluß vom 25. August 1923 ausgeschlossen und ein anderweitiges Bezugsrecht sei hierbei nicht sestgesetzt worden. Beschlüsse dieser Art könnten zwar sittenwidrig sein; dafür sehle es jedoch im vorliegenden Fall an jedem

Anhalt. Ansoweit ist dem Berufungsgericht beizubslichten. Beschlüsse ber Generalversammlung vom 25. August 1923 werden aber von den Klägern gar nicht angegriffen; diese gehen vielmehr selbst von deren Rechtsverbindlichkeit aus. Eben beshalb können sie aus einer angeblich sittenwidrigen Beeinträchtigung und Wißachtung ihres Bezugsrechts durch nachträgliche Maknahmen der Beklagten auch keine Ansprüche herleiten. Denn insoweit ist Schabensursache im Rechtssinn eben der Generalversammlungsbeschluß, der ihr gesetzliches Bezugsrecht und damit ein Bezugsrecht überhaupt restlos beseitigt hat. Das Berufungsgericht führt sobann weiter aus, die Überlassung der jungen Aktien an die GmbH. zum Kurse von 400% tonne als Scheinveräußerung aufgefaßt werden, zumal da ber Geschäftsführer ber Embh. Borstandsmitglied ber AG. gewesen sei. Die jungen Aktien wären dann in der freien Verfügung der AG. und. da sie nur äußerlich der GmbH. übertragen gewesen seien, in derjenigen der Vorstandsmitglieder der UG. verblieden. Sittenwidria sei es nun nicht, daß die Aktienmehrheit so die Möglichkeit erhalten habe, sich die Mehrheit durch den Erwerb der entsprechenden Anzahl von jungen Aftien zu sichern; als Berstoß gegen die guten Sitten müßte es aber wohl gelten, wenn die Mehrheit der Minderheit die Möglichkeit abgeschnitten hätte, zu den gleichen Bedingungen die ihrem Aftienbesit entsprechende Anzahl von jungen Aftien zu beziehen. Zuzugeben sei ferner, daß die Gegenleistung der Beklagten D., Dr. G. und A. Sch, für die ihnen zugefallenen Attien wirtschaftlich so gut wie wertlos gewesen sei; allein das sei im wesentlichen auf den weder von der Generalversammlung noch von den Beklagten vorausgesehenen Verfall der deutschen Währung zurückzuführen. Schon beshalb bestünden Bedenken gegen den geltend gemachten Schabensersatzunspruch.

Diese Darlegungen bes Berusungsgerichts werden der Begründung des Klaganspruchs nicht gerecht. Zunächst ist von keiner Seite behauptet worden, daß es sich dei der Überlassung der jungen Aktien an die Embh. um ein Scheingeschäft gehandelt habe. Die Kläger hatten nur vorgebracht, es habe ein Treuhandverhältnis vorgelegen. Ein solches setzt aber gerade ein rechtsgültiges Erwerdsgeschäft voraus. Dies muß erst recht für die Behauptung der Beklagten gelten, daß die Embh. völlig freie hand in der Verwertung und Verteilung der jungen Aktien gehabt habe. Der Umstand, daß

sich die GmbH. wirtschaftlich in Händen der AG. befand, änderte an ihrer rechtlichen Selbständigkeit und damit an der Möglichkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen den beiden juristischen Bersonen nichts. Mit dem Bezugsangebot an die Embh. und dessen Annahme durch sie war der Weg zu einer raschen und einfachen Erfüllung der gesetlichen Borschriften über die Kapitalerhöhung eröffnet. Sodann handelt es sich bei der Art, wie die Aläger ihren Anspruch begründen, nicht um eine sittenwidrige Vergewaltigung der Aktienminderheit durch die Aktienmehrheit. Denn irgendwelche Beschlüsse der Gesellschaft über die Verteilung und Berwertung der Attien sind auker dem Generalversammlungsbeschluß vom 25. August 1923 nicht ergangen. Ansoweit liegen die Erörterungen des Berufungsgerichts neben der Sache. Das Klagevorbringen geht vielmehr dahin, daß die Beklagten unter mißbräucklicher Ausnützung ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter und Auflichtsratsmitalieder der AG. und der GmbH. in unredlicher und und unsittlicher Weise zum Schaden der AG. und ihrer Aftionäre den weitaus größten Teil der jungen Aftien, nämlich rund 36000 von 44500 Stück, so gut wie umsonst den Beklagten D. u. Dr. G. zugeschoben hätten. Wit dieser Rlagebegründung beschäftigt sich das Berufungsger cht nur insofern, als es gegen die Annahme einer bewußten Schädigung der AG. durch die Beklagten um deswillen Bebenken äußert, weil der Schaden im wesentlichen auf den nicht vorausgesehenen Berfall ber beutschen Währung zurüczuführen sei. Mein hiergegen bestehen erhebliche Bebenken. Das Berufungsaericht hat zunächst zu der Frage, welche Zwecke die Generalversammlung vom 25. August 1923 mit der Kapitalerhöhung verfolgt habe, nicht ausbrücklich Stellung genommen. Es geht aber anscheinend davon aus, daß es sich, wie die Kläger behaupten und, soweit ersichtlich, die Beklagten nicht bestreiten, um die Beschaffung neuer Mittel für die AG. gehandelt habe. Dieser Aweck ist demnach für die Revisionsinstanz zu unterstellen. Daß er mit Überlassung der Altien an die Embs. zu einem Kurse von 400% nicht zu erreichen war, steht außer Zweifel. Denn einmal war die Embh. wirtschaftlich ganz in Händen der AG. Eigentlich neue Mittel konnten daher der letteren aus diesem Geschäft nicht zufließen. Sodann war am 25. August 1923 bei einem Dollarstand von 4,7 Millionen und einem Ausgabekurs von nur 400% überhaupt nicht mehr auf ein erheb-

liches finanzielles Ergebnis aus solcher Verwertung der jungen Aftien zu rechnen. Ferner war Ende August 1923 die Bedeutung des Markverfalls erfahrungsgemäß in weitesten Teilen der Bepölkerung, insbesondere in den gewerblichen und kaufmännischen Areisen erkannt. Mit dieser allgemeinen Erfahrung stehen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Auffassung der Generalversammlung und der Beklagten von der Bewertung der Gegenleistungen der letzteren in Widerspruch. Schon deshalb ist der Hinweis auf den späteren Markverfall nicht schlüssig. Wie sehr übrigens auch die Beklagten D., Dr. G. u. A. Sch. mit einem weiteren Rückgang ber Mart gerechnet haben, beweist am besten die Tatsache, daß sie für die anderen Aftienbezieher den Übernahmepreis in holländischen Gulben, also in einer ausländischen Festwährung, angesett haben. Diese Umstände sprechen gerade für die Richtigkeit der ferneren Behauptung der Kläger (zu der das Berufungsgericht ebenfalls keine Stellung nimmt), daß die GmbH. die jungen Aktien nur als Treuhanderin für die AG. habe erhalten sollen. Mit der Übertragung der jungen Aktien auf die EmbH. wären dann wohl die rechtlichen Boraussetzungen für die Durchführung der Kapitalerhöhung geschaffen gewesen, während ihr wirtschaftlicher Aweck erst durch die für Rechnung der AG. zu bewirkende Weiterveräußerung der Aftien durch die Gnibh. erreicht werden sollte. Darauf weist auch der Umstand hin, daß laut Abkommen vom 25. August 1923 ein etwaiger Gewinn aus der Verwertung der jungen Aktien eben der AG. zukommen sollte. Nun haben zugegebenermaßen die Be-Nagten D. und Dr. G. in Ausführung der Richtlinien vom 25. August 1923 rund 36000 Stück der jungen Aktien an sich gebracht. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß sie hierfür wirtschaftlich so gut wie keine Gegenleistung gemacht hätten. Im besonderen wird daraelegt, daß die Behauptung der Beklagten, sie hätten der AG. burch Verzicht auf Provision und Gewinnanteil und durch Übernahme der Drucklosten rund 35000 GM an Verbindlichkeiten abgenommen, unrichtig sei. Daß die jungen Aktien wertlos waren, behaupten die Beklagten selbst nicht, sie stellen im Gegenteil die Lage der Gesellschaft als nicht ungünstig hin. Dafür, daß die Attien mit wirklichem Rugen für die AG. abzusehen waren, spricht einmal, daß der Beklagte A. Sch. 95 Stud mit je 5 Hfl., und daß Vertreter der AG. über 300 Stud mit je 2 und 5 Hfl. bezahlt haben, und weiterhin auch der Umstand, daß nach dem eigenen Vorbringen der Beslagten für 6250 Stüd Aktien Liegenschaften im Friedenstwert von rund 140000 K erworben werden konnten.

Num hat die Zeugin B., worauf das Berufungsgericht in anderem Ausammenhang hinweist, allerdings bekundet, daß die übriggebliebenen 753 Stud nicht unterzubringen gewesen seien: nach ihren Angaben sind Versuche dazu aber erst Ende 1923 und Ansana 1924 unternommen worden, also zu einer Reit allgemeiner größter Geldkappheit, von der gerade auch der Aktienmarkt aufs einschneidendste betroffen wurde. Aus der damaligen Unberkäuslichkeit der Aftien läft sich daber kein Rückschluß dahin ziehen, daß in den vorausgegangenen Monaten der Hochinflation mit ihren völlig anderen Berhältnissen ein Absatz mit wirklichem finanziellen Nuten für die AG. unmöglich gewesen ware. Es ist zunächst davon auszugehen, daß der Aweck der Kapitalerhöhung die Gewinnung weiterer finanzieller Mittel für die AG. war und daß dieser Aweck durch treuhänderische Verwertung der jungen Aftien über die SmbH, erreicht werden sollte; auch steht anderseits fest, daß die Beklagten D. und Dr. G. unter Mithilfe des Beklagten A. Sch. mehr als 4/5 der jungen Aftien so gut wie umsonst, also zwed- und bestimmungswidrig unter migbräuchlicher Ausnützung ihrer Stellung als gesekliche Vertreter und Aufsichtsratsmitglieder an sich gebracht haben, obwohl eine anderweitige nupbringende Veräukerung der jungen Aftien sicher zu erreichen war. Bei dieser Sachlage ist ein solches Borgehen und damit auch das Abkommen vom 25. August 1923 in seinen hierher gehörigen Teilen allerbings mit dem Anstands- und Gerechtigkeitsgefühl billig und gerecht benkender Leute unvereinbar. Hierburch wäre der AG. der Ruten aus der Begebung von rund 4/s der jungen Aftien entgangen und insofern wäre sie geschäbigt. Auch die Mäger als Aftionäre wären unmittelbar geschäbigt. Ihr Aftienbesit war durch die starke Kapitalerhöhung verwässert und. weil zufolge des Vorgehens der Beklagten irgendwelche neue Mittel ber AG. für den größten Teil der jungen Aktien nicht zugeflossen sind, stark entwertet. Eine ausreichend begründete Feststellung dahin, daß sich die Beklagten D., Dr. G. u. A. Sch. dieser Folge ihrer Handlungsweise nicht bewußt gewesen seien, hat das Berufungsgericht bisher nicht getroffen. Auf die Generalversammlungs= beschlüsse vom 25. August 1923 könnten sich diese Beklagten zu ihrer

Berteidigung nicht berufen. Denn beren Ausführung durch sie wäre eben durchaus zweck- und bestimmungswidzig gewesen. Die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Begründung der Mage aus § 826 BGB. und § 312 HGB. im Bergleich mit § 823 Whs. 2 BGB. (bei der Bestagten A. Sch. Gmbh. käme Haftung aus § 31 BGB. in Frage) sind beshalb, wie der Revision zuzugeben ist, nicht stichhaltig.

Es fragt sich noch, ob etwa die Revision aus anderen Gründen scheitern muß. Die Beklagten hatten auch die Aktivlegitimation der Rläger bestritten, und zwar einmal, weil ihre Babiermarkaktien inzwischen für kraftlos erklärt und die an ihre Stelle getretenen Goldmarkaktien versteigert worden, die Kläger also gar nicht mehr Aktionäre der AG. seien. Das Berufungsgericht hat dieses Borbringen zutreffend mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß die Kläger mit bem Verlust ihres Aftienbesities nicht auch gleichzeitig einen zuvor entstandenen Schadensersatzanspruch verloren hatten. Die Be-Naaten hatten aber gegen die Sachberechtigung der Kläger noch weiter eingewandt, daß zur Geltendmachung etwaiger Schadensersabansbruche aus der Verteilung und Verwertung der jungen Altien nur die AG. ober die GmbH. befugt sei. Hierzu hat das Berufungsgericht nicht Stellung genommen. Dieser Einward ist zweifellos insoweit unbegründet, als die Rläger Schadensersatansprüche aus sittenwidriger Verkurzung ihrer Bezugsrechte berleiten wollen. Denn in wessen Händen sich die einzelnen Aftien befinden, ist für die AG, als solche aleichaustig; ihr wäre durch eine sittenwidrige Hintansetzung der Kläger kein Schaden erwachsen und sie ware beshalb zur Geltenbmachung hierauf gestütter Ansprüche nicht in der Lage. Wohl aber wäre insoweit eine vermögensrechtliche Schädigung der Kläger an und für sich benkbar. Mein ihr Ersapanspruch aus diesem Gesichtspunkt entfällt, wie oben dargelegt, aus anderen Gründen. Soweit die Kläger dagegen ihren Schabensersatanspruch barauf stützen, daß die Beklagten D. u. Dr. G. die jungen Aftien ohne Gegenleistung an sich gebracht und hierdurch die AG, und sie als Aktionäre geschädigt haben, könnten allerdinas Bedenken gegen ihre Sachberechtigung bestehen. Sicher ist nämlich so viel, daß die Rläger ihre Schadensersatzansprüche nicht schon aus §§ 241, 249 HBB. herleiten konnten. Denn Berabsäumungen und Berstöße von Borstands- und Aufsichtsratsmitgliebern gegen diese Vorschriften begründen, wie anerkannten Rechtens ist, nur Ersahansprüche der Gesellschaft. Die §§ 241, 249 HB. sind insbesondere auch keine Schupgesehe im Sinne des § 823 Abs. 2 BBB. zugunsten der Aktionäre (RGB. Bb. 63 S. 324, Bb. 73 S. 30 und 393, Bb. 81 S. 271, ferner JW. 1906 S. 464).

Die Klagebehauptungen reichen aber weiter, sosern den Beklagten eine unerlaubte Handlung — insbesondere vorsätliche sittenwidrige Schädigung der Kläger im Sinne des § 826 BGB. — vorgeworsen wird. Zur Geltendmachung von Schadensersatzensprüchen auf dieser Grundlage sind die Kläger als unmittelbar Betroffene besugt (KG. in LB. 1908 Sp. 448 Nr. 23, Sp. 449 Nr. 24; 1909 Sp. 66) und zwar gerade auch in der Form, daß sie Ersatzeines etwaigen Minderwerts ihrer Uttien beanspruchen können. Der Schadensersatzanspruch der Gesellschaft schließt, jedensalls insvollange als er nicht befriedigt ist, einen solchen Sonderanspruch des einzelnen Utionärs nicht aus; dieser ist nicht darauf beschränkt, seine Kechte und Interessen im Rahmen der Gesellschaft und durch sie, d. h. durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.